

Teil F

Stadt Wertheim



Baugebiet WA "Röte III"
in Wertheim-Lindelbach

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 05.01.2024

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	9
6. Vorbelastungen	9
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	10
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	16
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	18
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
9. Zusammenfassung	20

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Röte III“ weist die Stadt Wertheim ein ca. 0,67 ha großes Allgemeines Wohngebiet (WA) in der Ortschaft Lindelbach aus.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: IB Arz, Würzburg)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Büro für Artenschutzgutachten

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lindelbach. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Bettinger Weg“.

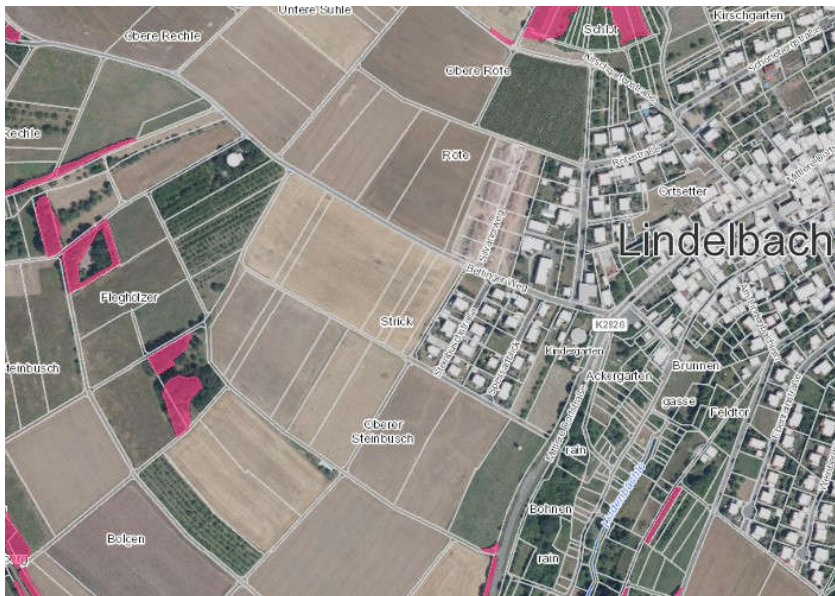
Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,67 ha.

Das Gelände liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 220 m ü. NN und fällt leicht nach Norden hin ab. Der Geltungsbereich ist durch Ackerflächen geprägt.

Das Plangebiet schließt westlich an bestehende Wohngebietsflächen an. Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).

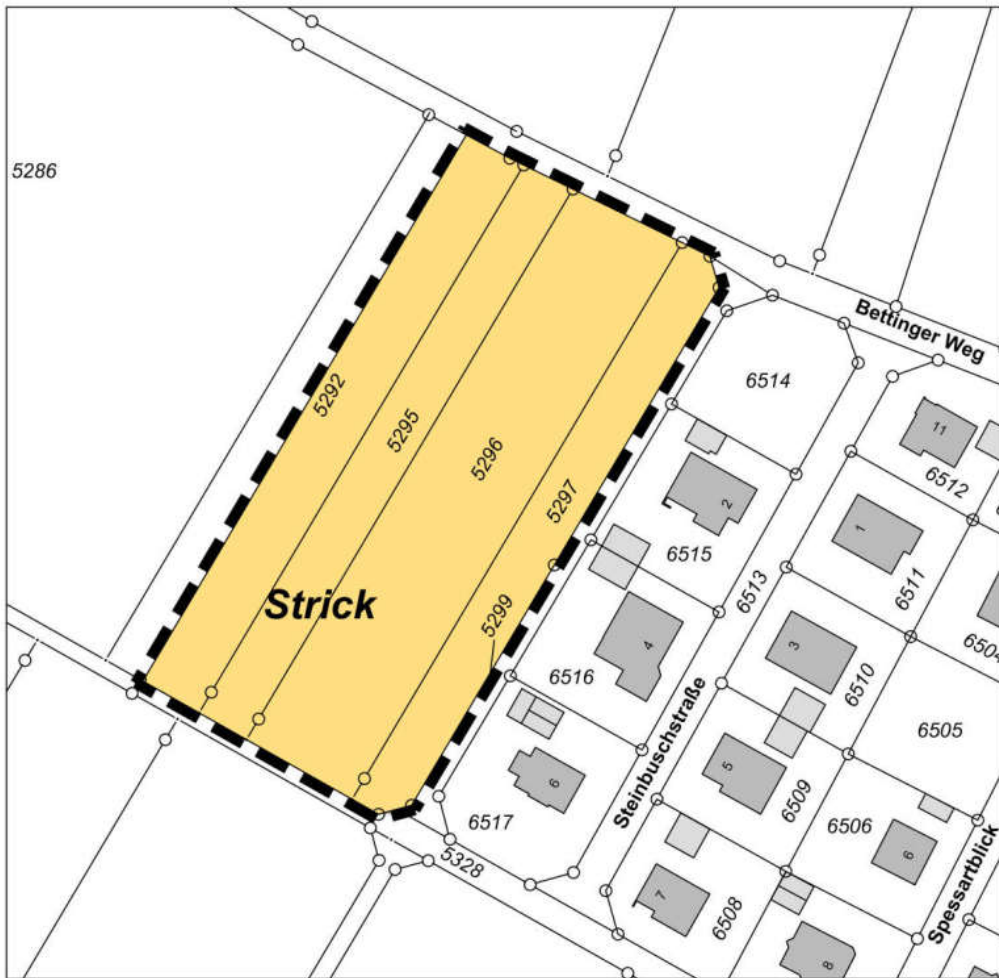
Durch das Plangebiet verläuft eine 20 kV-Freileitung.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.





Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: Portal Umwelt-BW 2022)

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das kartierte Biotop mit der Biotopnummer 162231287058 „Feldgehölze und in den Gewannen "Steinbusch", "Steinrutsche" und "Fleghölzer" nördlich Urphar“ (Fläche: 0,8081 ha, Teilflächen: 6)



Bestandsplan (Planausschnitt ohne Maßstab)

Legende

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Acker



Blick auf das Plangebiet von der Erschließungsstraße „Bettinger Weg“ aus in südliche Richtung



Blick auf das Plangebiet vom Nordweststrand aus in südwestliche Richtung

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Ackerflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohnerverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung)
- benachbarte Siedlungsflächen
- bestehende 20 kV-Freileitung

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß Nachricht des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis vom 24.01.2022 sind im Umfeld des Plangebietes keine Vorkommen des Feldhamsters bekannt, sodass hier keine Betroffenheit zu erwarten ist. Aus Sicht des Umweltschutzamtes ist deshalb auf der Fläche keine Kartierung erforderlich und es besteht keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:
Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 sind „können jagende Fledermäuse den Luftraum überhalb des Vorhabensgebiets nutzen. Da es an geeigneten Leitstrukturen fehlt, gibt es keine sensiblen Bereiche. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.“

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung empfohlen:

M03: Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, können folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung beachtet werden:

- Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung soll situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m² 2-5cd/m².
- Die Beleuchtung soll zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- Die Beleuchtungsdauer soll am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, soll die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen angepasst sein. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie Erschließungswege (Schotterwege) betroffen.

Gemäß Vorgabe des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst.

Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 wurden für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes an folgenden Terminen nach Reptilien abgesucht:

06.05.2022, 15.05.2022, 28.05.2022, 09.06.2022

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter festgestellt werden.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 „kommen keine geeigneten Habitatstrukturen“ für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten vor, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Gemäß Vorgabe des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Großen Feuerfalters veranlasst.

Die Überprüfung erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 konnten weder der Stumpfblättrige Ampfer noch der Krause Ampfer, die Hauptwirtspflanzen des Großen Feuerfalters, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Auch für andere nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie bestehende Schotterwege betroffen.

Gemäß Vorgabe des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 11.04.2022, 21.04.2022, 06.05.2022, 15.05.2022, 28.05.2022 sowie am 09.06.2022 durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.

Zudem fanden am 14.03.2022 und 28.03.2022 Kartierungen zur Erfassung des Rebhuhns statt.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 wurden im Umfeld des Plangebietes insgesamt vier Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen (allerdings keines davon im Plangebiet). Bei den Kartierungen konnten keine Rebhühner nachgewiesen werden.

In den Gärten östlich des Bauvorhabens konnten einige „Allerweltsarten“ festgestellt werden. Diese Tiere treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 führt die Ausweisung des Plangebietes zu einem Lebensraumverlust für Feldvögel auf der Fläche und das neu entstehende Baugebiet verursacht Verdrängungseffekte für die Vögel der offenen Feldflur, sodass mit dem Verlust von zwei Feldlerchen-Revieren zu rechnen ist. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 sind deshalb für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Gemäß Abstimmung der Stadt Wertheim mit dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis ist für jedes durch Verdrängungseffekte beeinträchtigte Brutpaar eine Ausgleichsfläche im Umfang von 1.000 m² mit geeigneten Maßnahmen für die Feldlerche zu erbringen.

Die Stadt Wertheim stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 0,2 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach (Katasterfläche: 4.203 m²) zur Verfügung. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Wertheim.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach im Umfang von 0,2 ha folgende Festsetzung:

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann festgelegten Maßnahmen sind unter Punkt 8. aufgeführt.

Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 18.07.2022 sind deshalb folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten:

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

M01: In den Monaten April bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M02: Wird eine Eingrünung gepflanzt, muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Roter Holunder (*S. racemosa*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigriffliger Weißdorn (*C. laevigata*). Hohe Bäume sind als Eingrünung zu vermeiden, da sonst die Meidedistanz für die Bodenbrüter noch weiter erhöht wird.

M03: Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, können folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung beachtet werden:

- Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung soll situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m² 2-5cd/m².
- Die Beleuchtung soll zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- Die Beleuchtungsdauer soll am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, soll die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen angepasst sein. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 führt die Ausweisung des Plangebietes zu einem Lebensraumverlust für Feldvögel auf der Fläche und das neu entstehende Baugebiet verursacht Verdrängungseffekte für die Vögel der offenen Feldflur, sodass mit dem Verlust von zwei Feldlerchen-Revieren zu rechnen ist.

Gemäß Abstimmung der Stadt Wertheim mit dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis ist für jedes durch Verdrängungseffekte beeinträchtigte Brutpaar eine Ausgleichsfläche im Umfang von 1.000 m² mit geeigneten Maßnahmen für die Feldlerche zu erbringen.

Die Stadt Wertheim stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 0,2 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach (Katasterfläche: 4.203 m²) zur Verfügung. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Wertheim.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach im Umfang von 0,2 ha folgende Festsetzung:

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Abstimmung der Stadt Wertheim mit dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis gelten für die Feldlerchen-Ausgleichsfläche folgende Festlegungen:

- Die Ausgleichsfläche soll wie folgt bewirtschaftet werden: jeweils zur Hälfte Schwarzbrache (Grubbern) und Brache mit freiem Aufwuchs (Mahd), Wechsel der Flächen im jährlichen Turnus. Jährlich alternierend soll etwa die Hälfte des Bestandes im Herbst/Winter gegrubbert werden. Die andere Hälfte bleibt unbearbeitet.
- Lückige Aussaat: Reduzierte Saatgutmenge (max. 50 - 70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestandes; bei Einsaat: Nutzung einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; Erhalt von Rohbodenstellen/ Fehlstellen im Bestand belassen
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Keine Mahd oder Bodenbearbeitung; kein Befahren
- In den ersten 5 Jahren soll ein Monitoring erfolgen: im 2., 4. und 5. Jahr.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Röte III“ weist die Stadt Wertheim in der Ortschaft Lindelbach ein ca. 0,67 ha großes Allgemeines Wohngebiet (WA) aus.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lindelbach. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Bettinger Weg“.

Das Gelände liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 220 m ü. NN und fällt leicht nach Norden hin ab. Der Geltungsbereich ist durch Ackerflächen geprägt. Das Plangebiet schließt westlich an bestehende Wohngebietsflächen an. Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).

Durch das Plangebiet verläuft eine 20 kV-Freileitung.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung, benachbarte Siedlungsflächen, bestehende 20 kV-Freileitung) gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Anwohnerverkehr.

Gemäß Vorgabe des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter festgestellt werden. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 „kommen keine geeigneten Habitatstrukturen“ für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten vor, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Gemäß Vorgabe des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Großen Feuerfalters veranlasst.

Die Überprüfung erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 werden hinsichtlich des Großen Feuerfalters keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Gemäß Vorgabe des Umweltschutzamtes im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 wurden im Umfeld des Plangebietes insgesamt vier Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen (allerdings keines davon im Plangebiet). Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 führt die Ausweisung des Plangebietes zu einem Lebensraumverlust für Feldvögel auf der Fläche und das neu entstehende Baugebiet verursacht Verdrängungseffekte für die Vögel der offenen Feldflur, sodass mit dem Verlust von zwei Feldlerchen-Revieren zu rechnen ist.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 sind deshalb für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Gemäß Abstimmung der Stadt Wertheim mit dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis ist für jedes durch Verdrängungseffekte beeinträchtigte Brutpaar eine Ausgleichsfläche im Umfang von 1.000 m² mit geeigneten Maßnahmen für die Feldlerche zu erbringen.

Die Stadt Wertheim stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 0,2 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach (Katasterfläche: 4.203 m²) zur Verfügung. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Wertheim.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach im Umfang von 0,2 ha folgende Festsetzung:

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen.

Die festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unter Punkt 8. aufgeführt. Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

aufgestellt: 25.09.2023
geändert: 05.01.2024

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn